

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Flurstück Nr. 952/16 nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung vom 07.12.2021 2021 die Ergänzungssatzung für Flurstück Nr. 952/16 Gemarkung Anzing als Satzung beschlossen. Mit dem Erlass der Satzung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für folgendes Vorhaben geschaffen werden:

- Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 952/16 der Gemarkung Anzing

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Frotzhofen Ost“ in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- Behördenbeteiligung in der Ergänzungssatzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer Nr. 3 im Rathauses (Schulstraße 1, 85646 Anzing) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anzing, 13.12.2021
I.A.


Johannes Finauer
Verwaltungsfachwirt



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Veröffentlichung auf der Homepage der
Gemeinde Anzing und durch
Anschlag an der Amtstafel
vom 13.12.2021 bis 20.12.2021
I.A.